

POSITION | ENERGIE- UND KLIMAPOLITIK | GEBÄUDE

65-Prozent-erneuerbare-Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024

BDI-Beitrag zur Konsultation zum Konzeptpapier von BMWK und BMWSB

22. August 2022

Bemerkungen

Die Anforderung für einen Einsatz von 65 Prozent erneuerbare Energien (EE) beim Betrieb von Heizungen, die ab dem Jahr 2024 getauscht werden, **weist in die richtige Richtung**. Allerdings sind **viele Millionen Bestandsgebäude bislang gänzlich unsaniert** und haben **hohe Energieverbräuche**. In diesen Gebäuden werden **Heizungen mit hohen EE-Anteilen erst nach umfassender energetischer Modernisierung** (Ertüchtigung der Gebäudehülle durch Wärmedämmung und Fenstertausch, Erneuerung der Technik und Optimierung des Betriebs) zum Erreichen einer deutlichen Verbrauchssenkung **energie- und kosteneffizient** betrieben werden können.

Die **BDI-Klimastudie 2021** sieht vor, **Gebäude durch individuell abgestimmte Sanierungsmaßnahmen auf** ein für den Einsatz CO₂-freier Wärmelösungen **ausreichendes Energieverbrauchsniveau zu bringen**, z. B. durch Dämmung der Gebäudehülle, Austausch der Umwälzpumpe sowie der Heizkörper.

Da **erneuerbare Energien** weiterhin nur begrenzt zur Verfügung stehen und in allen Wirtschaftssektoren benötigt werden, ist es auch insgesamt für Deutschland auf dem Weg zur Klimaneutralität wichtig, dass der Energiebedarf im Gebäudebestand stark reduziert wird, um auch hier erneuerbare Energien **effizient einzusetzen**.

I. zu Erfüllungsoptionen

1. Wie beurteilen Sie die Einführung eines Stufenverhältnisses bei den Erfüllungsoptionen?

BDI-Antwort:

- Bei der Wahl der Heizungssysteme sowie der eingesetzten erneuerbaren Energieträger (EE) ist Technologieoffenheit gefordert. Die Einführung eines Stufenverhältnisses bedeutet Einschränkung der Technologieoffenheit.

2. In welchem Verhältnis sollen Wärmepumpen zu Wärmenetzen stehen? Soll es auch möglich sein, eine dezentrale Wärmepumpe einzubauen, wenn vor Ort ein Wärmenetz vorhanden und der Anschluss daran möglich ist?

BDI-Antwort:

- Grundsätzlich ist festzustellen, dass Wärmenetze und Wärmepumpen sich sehr gut ergänzen; sie stellen nach örtlichen Gegebenheiten, z. B. Bebauungsdichte, unterschiedlich vorteilhafte Versorgungslösungen dar. Ohnehin wird auch ein großer Teil der erneuerbaren Energien der Wärmenetze in Zukunft aus Wärmepumpen erzeugt werden, die z. B. Abwärme, Abwasser, Oberflächengewässer oder Geothermie als Wärmequellen erschließen. (Sogenannte „Kalte Nahwärmenetze“ stellen zudem eine Mischform zwischen Netzinfrastruktur und dezentralen Wärmepumpen dar.)
- Der Ausbau der Wärmenetze sollte unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung vorangetrieben werden. Zu beachten sind dabei die regionalen Infrastrukturpläne für Stromnetz, Wärmenetze und Wasserstoffnetze. Dabei ist insbesondere der Ausbauzustand des Stromnetzes von Bedeutung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit zur Versorgung der Wärmepumpen im Winter.
- Ein Anschlusszwang an ein Wärmenetz und damit Ausschluss anderer Erfüllungsoptionen ist allerdings kontraproduktiv und abzulehnen.

3. Ist die Frist für die Vorlage eines Transformationsplans für die Wärmenetzbetreiber ausreichend? Wie kann die Einhaltung der Voraussetzung nachgewiesen werden?

BDI-Antwort:

- Die vorgesehene Frist von 3 Jahren für die Vorlage eines Transformationsplans erscheint ausreichend.
- Bei den Transformationsplänen sollten einfache Kenngrößen verwendet werden, die einfache Berechnungen und Überprüfungen erlauben. Bei der Struktur der Transformationspläne könnte z. B. eine Anlehnung an den geplanten Transformationsplan der EED für die effiziente Fernwärme erfolgen. Die Transformationspläne sollten durch sachverständige Gutachter aufgestellt/kontrolliert werden.

5. Kann Abwärmenutzung bei RLT-Anlagen als EE eingestuft und berücksichtigt werden?

BDI-Antwort:

- RLT-Anlagen sollten, sofern sie gewartet und bedarfsgerecht gesteuert werden, unbedingt angerechnet werden.
- Abluft-Wärmepumpen stellen eine wesentliche Option zur Beheizung und Warmwasserbereitung dar, um Abwärme aus RLT-Anlagen energieeffizient zu nutzen.

6. Sollte die Einführung einer zu Wärmepumpen vergleichbaren äquivalenten Leistungszahl der Wärmerückgewinnung vorgesehen werden?

BDI-Antwort:

- Ja, das wäre sinnvoll und sollte vorgesehen werden. Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung haben eine Leistungszahl von 10 und besser, das heißt aus 1 kWh elektrischer Energie werden 10 kWh Wärmeenergie (zurückgewonnen). Die Leistungszahl von Luft-Wasser-Wärmepumpen liegt bei ca. 3 – 5. Mit vergleichbaren Leistungszahlen kann gegenübergestellt werden, mit welchem Energieeinsatz welche Energiemenge für den Heizwärmebedarf bereitgestellt wird. Je niedriger die Außentemperatur, desto besser ist der Wirkungsgrad von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung. Damit bilden diese eine perfekte Ergänzung zu Wärmepumpen – speziell in der kalten Jahreszeit.

7. Sollten die hybriden Systeme (z. B. Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) ausgeweitet werden?

BDI-Antwort:

- Die Einbindungsmöglichkeit hybrider Systeme sollten ausgeweitet werden, wo es sinnvolle Optionen dafür gibt.
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (sie reduzieren Wärmeverluste) sollten nicht als hybride Systeme, sehr wohl aber als zusätzliche alternative Erfüllungsoption berücksichtigt werden.

8. Welche weiteren erneuerbaren Erfüllungsoptionen sehen Sie?

BDI-Antwort:

- Es sollten – über erneuerbare Erfüllungsoptionen hinaus – weitere ergänzende Erfüllungsoptionen eingeräumt werden, die auf den EE-Anteil angerechnet werden können, u. a. Energieeffizienzmaßnahmen (z. B. Dämmung, Fenstertausch, geringinvestive Maßnahmen), Lüftungsanlagen und Sanierungsfahrpläne.
- Grundsätzlich sollten alle technischen Lösungen, die eine Einbindung erneuerbarer Energien erlauben oder den Energieverbrauch verringern, als Erfüllungsoptionen eingestuft werden. Wichtigstes Kriterium muss die CO₂-Neutralität sein, unabhängig von der einzelnen Technologie.
- Eine abschließende Aufzählung ist innovationshemmend. So fehlen in dem Dokument z. B. Eisspeicher. Ergänzt werden sollte daher bei dem Punkt „Einbau einer Wärmepumpe mit der Wärmequelle.“ ein „insbesondere“ („Einbau einer Wärmepumpe insbesondere mit der Wärmequelle Luft, Erdreich oder Wasser“).

10. Welche Nachhaltigkeitskriterien halten Sie für flüssige, feste und gasförmige Biomasse für erforderlich?

BDI-Antwort:

- Die Nachhaltigkeitsanforderungen sollten sich nach den europäischen Vorgaben, also der Renewable Energies Directive, richten. Nur so kann ein Level Playing Field in der EU und ein einheitlicher Vollzugsrahmen in Deutschland gewährleistet werden. Einheitliche Regelungen in der EU sind schärferen einseitigen nationalen Vorgaben vorzuziehen.
- Ein zusätzliches Nachweissystem für die Wärmewende würde zu Parallelanforderungen und Bürokratiehürden ohne Mehrwert führen.

11. Wie sollte die Umsetzung erfolgen, wenn aufgrund von Fachkräftemangel und Materialmangel der Einbau einer Wärmeerzeugungsanlage auf der ersten Stufe nicht möglich ist?

BDI-Antwort:

- Es sind grundsätzlich angemessene Umsetzungszeiträume gefordert, damit Effizienz- oder Umrüstungsmaßnahmen vorgenommen werden können, die nötig dafür sind, dass Heizungen mit hohen EE-Anteilen möglichst energie- und kosteneffizient betrieben werden können.
- Ganz besonders ist darauf zu achten, dass das GEG durch eine wirkungsvolle BEG flankiert wird, welche es Gebäudeeigentümern in der Breite der Bevölkerung ermöglicht, die nötigen Investitionen zu tätigen.
- Für den Fall von Fachkräfte- und Materialmangel sollten längere Umsetzungszeiträume gewährt werden. Dem Fachkräftemangel muss durch geeignete Maßnahmen begegnet werden (z. B. Ausbildungskampagnen).

II. zu Härtefällen und Sonderfällen

1. Welche Erfüllungsoptionen sehen Sie im Fall eines außerplanmäßigen Heizungsaustauschs im Winter, bei denen ein Austausch mit einer der Optionen der ersten Stufe allein aus Zeitgründen kaum möglich ist?

BDI-Antwort:

- Für Schadensfälle müssen schnell umsetzbare Lösungen gefunden werden. Die ergänzende Nachrüstung einer Heizung mit hohem EE-Anteil und Umstellung auf hybriden Betrieb bis hinreichend Effizienzmaßnahmen erfolgt sind, muss bedarfsweise nachgeholt werden können.
- Die im Falle einer Heizungshavarie vorgesehene Karenzzeit von 3 Jahren für die Erfüllung der 65-Prozent-Anforderung ist zu begrüßen, dies entzerrt zeitlich und ermöglicht die technisch einwandfreie Umsetzung.

- Anreize für Heizungsoptimierungen zur Gewährleistung des effizienten Betriebs von Heizungssystemen sollten erhalten bleiben¹.
- Förderanreize sind wichtig, um vorausschauendes Handeln von Heizungsbetreibern zu unterstützen, damit kann auch die Anzahl von Heizungshavarien reduziert werden. In ähnlicher Weise trägt vorausschauendes Handeln dazu bei, dass erneuerbare Heizsysteme auch bei Kapazitätsengpässen eingebaut werden.

2. Wie können Gasetagenheizungen oder Einzelöfen unter Einhaltung der 65-Prozent-EE-Vorgabe ausgetauscht werden, sofern keine Zentralisierung der Heizungsanlage geplant ist?

BDI-Antwort:

- Da sich dezentrale EE-Etagenlösungen derzeit noch in der Entwicklung befinden, sollte die 65-Prozent-EE-Anforderung für Etagenheizungen erst nach einer Frist von 5 Jahren zum Tragen kommen.
- Eine gesetzlich vorgeschriebene Entscheidung bzgl. einer Zentralisierung sollte nicht eingeführt werden.
- Aufgrund der Besonderheiten der Gasetagenheizungen werden auch im Geschosswohnungsbau und für Einzelofenlösungen alle denkbaren Technologien benötigt.

4. Bis 2045 müssen alle Heizungen auf erneuerbare Energien oder Abwärme umgestellt sein. Wie soll dieses Ziel in den Sonder- und Härtefällen erreicht werden?

BDI-Antwort:

- Für die Umstellung aller Wärmeerzeuger auf CO₂-freien Betrieb bis 2045 muss das gesamte Spektrum der möglichen Optionen genutzt werden.
- Insbesondere für Sonder- und Härtefälle müssen wirksame Unterstützungsmöglichkeiten angeboten werden.

6. Wie lange sollten die Fristen für die Erfüllung der Pflicht im Rahmen der Härte- und Sonderfallregelungen sein?

BDI-Antwort:

- Die Frist sollte mindestens 3 Jahre betragen.

¹ Durch Heizungsoptimierungen sind Energieeinsparungen von 5 bis 7 Prozent zu erwarten (UBA 2021: Potenziale der Digitalisierung für die Minderung von Treibhausgasemissionen im Energiebereich, Seite 122).

7. Sollen Nachtspeicherheizungen unter die Regelungen für Einzelöfen fallen und beim Ausfall ausgetauscht werden müssen?

BDI-Antwort:

- Ja, sofern es dezentrale Nachtspeicherheizungen in einer Wohnung innerhalb eines Gebäudes betrifft, ist dies aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll. Andernfalls müsste das gesamte System ausgewechselt werden. Eine dreijährige Übergangsfrist wie bei Einzelöfen ist daher sinnvoll.

8. Welche Kredit- oder Förderprogramme können die Zahl der Härtefälle reduzieren?

BDI-Antwort:

- Bei Härtefällen in Form fehlender technischer Realisierbarkeit sollte es Ausnahmeregelungen von der Umsetzungspflicht geben.
- Für Härtefälle, bei denen eine Umsetzung trotz vorhandener Förderinstrumente aus wirtschaftlichen Gründen scheitert, sollten Sonderfördermöglichkeiten geprüft werden.

9. Welche Rolle können Contracting-Angebote insbesondere zur Reduzierung der Anzahl von Härtefällen spielen? Mit welchen Maßnahmen kann der Bund dieses Angebot unterstützen?

BDI-Antwort:

- Contracting-Lösungen können dazu beitragen, dass die Transformation von fossiler Versorgung durch erneuerbare Energien unterstützt wird sowie Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen erzielt werden können.
- Allerdings steht dem oftmals die derzeitige Anforderung der Kostenneutralität der Wärmelieferverordnung (WärmeLV) im Wege. Damit Contracting hier eine stärkere Rolle übernehmen kann, ist es dringend geboten, die WärmeLV zu überarbeiten und die bisherigen Anforderungen für die Kostenneutralität zu überdenken.

III. zu begleitenden Maßnahmen

1. Wie können Fördermaßnahmen die Erfüllung der 65-Prozent-EE-Vorgabe sinnvoll unterstützen?

BDI-Antwort:

- Die bestehenden Förder- und Kreditprogramme müssen auch bei Einführung der gesetzlichen Verpflichtung weiter in vollem Umfang genutzt werden können. Es ist wichtig, darauf zu achten, dass eine GEG-Regelung zur 65-Prozent-EE-Anforderung weiterhin durch die wirkungsvolle BEG und die ebenfalls wirksame steuerliche Förderung flankiert wird, welche es Gebäudeeigentümern in der Breite der Bevölkerung ermöglicht, die nötigen Investitionen zu tätigen.
- Neben der Förderung des Heizungstausches muss aber auch die Förderung von Effizienzmaßnahmen die Gebäudehülle und den Gebäudebetrieb betreffend, die ebenfalls mit hohen Investitionskosten einhergehen können, weitergeführt werden.

- Die Energieverbrauchssenkung durch Effizienzmaßnahmen, inkl. geringinvestiver Maßnahmen, ist Voraussetzung für einen energie- und kosteneffizienten Betrieb von Heizungen mit hohen EE-Anteilen.
- In der Förderkulisse ist Verlässlichkeit gefordert, damit die hohen Investitionssummen in EE-Heizungen von Gebäudeeigentümern bestmöglich geschultert werden können und um Planungssicherheit zu gewährleisten.

2. Soll eine verpflichtende Beratung nach 15 Jahren eingeführt werden? Welcher Sachkundige sollte die Beratung nach 15 Jahren durchführen können?

BDI-Antwort:

- Beratungen sollten grundsätzlich auf freiwilliger Basis erfolgen.
- Gewerbliche Immobilienbesitzer haben in der Regel strategische Sanierungspläne bereits erarbeitet, sodass eine verpflichtende kostenpflichtige Beratung Finanzmittel unnötig binden würde.

3. Wie kann unter Berücksichtigung der neuen Digitalisierungsmöglichkeiten eine Kontrolle des effizienten Betriebs stattfinden?

BDI-Antwort:

- Durch den Einsatz bereits vorhandener Instrumente wie digitaler Messsysteme, Zähler und Sensoren an wesentlichen Punkten im Heizungssystem können anhand der gewonnenen Daten und smarterer Algorithmen ineffiziente Heizsysteme automatisch erkannt werden, u. a.:
 - Monitoring bis hin zu einer Fernsteuerung zur Gewährleistung eines effizienteren Anlagenbetriebs
 - Abgleich zwischen erzeugter und abgegebener Wärmemenge, um ggf. Nutzungsanpassungen vorzunehmen
 - automatische Erkennung von Störungen im Heizsystem
 - Energieeinsparungen durch Wetterprognosesteuerung².
- Festgestellt werden muss, dass Kombinationen mit den privaten Verbräuchen bzw. Anlagenmessungen im privaten Bereich aus datenschutztechnischen Gründen derzeit eher schwierig bzw. nicht realisierbar sind.
- Als problematisch anzusehen ist die Nicht-Umlagefähigkeit des Betriebs solcher Systeme.
- Generell lassen sich mit den neuen Internet of Things (IOT)-Lösungen auch dezentrale Anlagen aus der Ferne überwachen. Damit erhöhen sich die Potenziale, eine Optimierung der Anlagensteuerung zeitnah und datenbasiert umzusetzen.

² Durch die Wetterprognosesteuerung von Heizanlagen sind im Gebäudebestand Energieeinsparungen von im Mittel 10 Prozent wissenschaftlich belegt. Mit der gleichen Technik sind weitere Energieeinsparungen durch die Effizienzüberwachung von Heizanlagen von im Mittel 5 Prozent erwiesen (UBA 2021: Potenziale der Digitalisierung für die Minderung von Treibhausgasemissionen im Energiebereich, S. 107 u. 138).

4. Welche Maßnahmen kann der Bund ergreifen, um Fachkräfte-Engpässe zu vermeiden?

BDI-Antwort:

- Aus- und Weiterbildungs- sowie Umschulungsangebote für Fachkräfte der Gebäudemodernisierung müssen von Wirtschaft und Politik gemeinsam zielgerichtet erweitert werden. Die Politik sollte unterstützen, indem z. B. Umschulungsprogramme finanziert werden.
- Auch sollte die Bundesregierung eine gezielte Fachkräftestrategie für Energiewende-relevante Berufe sowie Maßnahmenprogramme entwickeln und die Entwicklung monitoren. In einem mit der Wirtschaft abgestimmten Ansatz sollten sowohl Fachkräfte als auch Auszubildende aus Drittländern angeworben werden.

IV. zum Vollzug der Regelung

1. Welche zusätzlichen Maßnahmen zum effizienten Vollzug der Vorgaben sehen Sie?

BDI-Antwort:

- Die Nachweisführung zur Erfüllung der 65-Prozent-Anforderung betreffend wird der Vorschlag der Bundesregierung unterstützt, dass die Heizlastberechnung und die Auslegung der Heizung bei Hybridheizungen als Nachweis der Erfüllung der 65-Prozent-Anforderung ausreichen.
- Wichtig für eine effiziente Umsetzung der Vorgaben sind geeignete politische Rahmenbedingungen, u. a.:
 - Bereitstellung einer ausreichend ausgestatteten, langfristig kalkulierbaren Förderlandschaft (einschließlich Einzelförderung von PV-Anlagen)
 - Zulassung von unternehmensinternen Sachverständigen als Energieeffizienz-Experten für die Antragstellung (KfW/BAFA)
 - Schnellere und schlankere Prozesse im Bereich der Antragstellung/Genehmigung.

V. Ergänzende Punkte

1. Austauschpflicht veralteter Öl- und Gasheizungen

- Bereits heute sieht das GEG eine Austauschpflicht für technisch veraltete Öl- und Gasheizungen (Standard- und Konstanttemperaturkessel) nach 30 Betriebsjahren vor. Bisher liegt es vor allem an dem Vollzug, dass diese Vorschrift in der Praxis nicht ihre Wirkung entfalten kann.
- Es sollte genau analysiert werden, wie der Vollzug der Regelung gestärkt werden kann, und es sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

2. Trinkwassererwärmung

- Die Trinkwassererwärmung ist essenzieller Teil der Gebäudeversorgung. Sie ist sehr heterogen in ihrer Struktur, jedoch entfällt in Bestandsgebäuden nur ein niedriger Teil des Energieverbrauchs auf diesen Bereich (ca. 15 Prozent).

- Die Anforderung zur Umstellung der Trinkwasserversorgung auf Elektrowarmwasserbereitung ist grundsätzlich zu begrüßen.

3. Produkt- und Wettbewerbsrecht

- Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten muss darauf geachtet werden, dass alle vorgesehenen Vorgaben im Einklang mit europäischem Produkt- und Wettbewerbsrecht gestaltet werden, um deutsche Wärmepumpenhersteller nicht im europäischen Binnenmarkt zu benachteiligen.
- Nationale Alleingänge bei Produktvorschriften stehen im Widerspruch zu europäischem Binnenmarktrecht. So untersagt Art. 6 Absatz 1 der EU-Richtlinie 2009/125 über das Ökodesign hinausgehende Produktvorschriften: „Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme eines Produkts in ihrem Hoheitsgebiet nicht unter Berufung auf Ökodesign-Anforderungen betreffend die in Anhang I Teil 1 genannten Ökodesign-Parameter, die von der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme erfasst werden, untersagen, beschränken oder behindern, wenn das Produkt allen einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme entspricht und mit der in Artikel 5 genannten CE-Kennzeichnung versehen ist.“
- Dass die Vorgabe einer sogenannten JAZ-Anzeige im Gebäudeenergiegesetz gegen europäisches Produktrecht verstieße, ist auch das Ergebnis eines Rechtsgutachtens, welches bereits 2017 im Zuge einer analogen Diskussion zum GEG erstellt wurde. Schon damals hatten Bundeswirtschafts- und Bundesbauministerium daher entsprechende Pläne zurückgenommen.

4. Effizienzanzeige

- Eine Effizienzanzeige ist durch die technischen Mindestanforderungen der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) bereits vorgegeben. Mit der Einführung der BEG hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz von der zulässigen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die staatliche Förderung von strengeren Auflagen abhängig zu machen.
- So tritt zum 01.01.2023 eine Vorgabe in Kraft, dass alle förderfähigen Heizsysteme „mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein müssen“ (BEG EM TMA 3.1). Die FAQ der BAFA präzisieren: „Ab dem 1. Januar 2023 müssen die gemessenen Energieverbräuche und Wärmemengen eines förderfähigen Wärmeerzeugers entweder über dessen Display/Nutzerinterface, ein übergeordnetes Energiemanagementsystem, ein externes Gerät oder eine externe Applikation angezeigt werden. Die Effizienzanzeige ist so auszugestalten, dass Energieverbräuche und erzeugte Wärmemengen mit den Werten vorheriger Heizperioden bzw. vergleichbarer Betriebszeiträume verglichen werden können.“
- Wärmepumpenhersteller befinden sich gerade erst in der entsprechenden Produktentwicklung, um den Anforderungen fristgerecht entsprechen zu können. Neuerlich geänderte Anforderungen würden das Vertrauen der Hersteller in einen planbaren Rahmen für den Markthochlauf erheblich beschädigen. Gesonderte Anforderungen für den deutschen (Sanierungs-)Markt stellen zudem eine Benachteiligung im europäischen Binnenmarkt dar.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

Wilko Specht
Geschäftsführer BDI Initiative „Energieeffiziente Gebäude“
T: +49 30 2028-1599
w.specht@ieg.bdi.eu

Dokumentennummer

D 1617